

Zug, 29. Juli 2015

## Waldbrandgefahr im Kanton Zug

Die Waldbrandgefahr hat sich trotz tieferen Temperaturen und geringen Niederschlagsmengen noch nicht massgeblich entspannt. Deshalb belässt der Kanton Zug die **Waldbrandgefahrenstufe weiterhin** auf **GROSS**.

Das Amt für Feuerschutz verfügt gemäss FSG § 9 Abs. 2 Bst. b nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild

- **weiterhin ein absolutes Verbot für das Entfachen von Feuern im Wald und am Waldrand**
- **für das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerk oder das Entfachen eines Feuers einen Mindestabstand zum Wald von 200m einzuhalten**

Das Grillieren in Gärten, auf Terrassen oder auf Balkonen mit Gas- oder Holzkohलगrill sowie in festen Cheminées ist weiterhin erlaubt.

Der Forstdienst und die Gemeinden werden beauftragt, die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren. Der Kanton und die Gemeinden informieren auf ihren Homepages über die nach wie vor grosse Waldbrandgefahr.

Alle involvierten Stellen werden über eine Veränderung der Gefahrenstufe informiert, und allfällige Massnahmen werden der neuen Situation angepasst.

Gebäudeversicherung Zug  
Amt für Feuerschutz



Marco Cervini

Direktion des Innern  
Amt für Wald und Wild



Martin Winkler